

# Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Januar 2016

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2016-05](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-05))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse) .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen</b> .....	6
§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen .....	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium .....	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	7
§ 10 Inkrafttreten .....	7
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung</b> .....	8

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft wird von der Philosophischen Fakultät der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in Allgemeiner und Angewandter Sprachwissenschaft angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Faches Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- ein breites Verständnis
  - der formalen Strukturen, welche der menschlichen Sprache auf den Ebenen der Lautung, der Form von Wörtern und Sätzen und auf der Ebene der Bedeutung zu Grunde liegen
  - der Prozesse des Sprachwandels und der Ausbildung sprachlicher Variation
  - der Funktionen von Sprache für menschliche Kommunikation und für menschliches Handeln
  - der Strukturiertheit von Texten und Diskursen in gesprochensprachlicher und schriftsprachlicher Form
  - von Prozessen des Erwerbs von Sprache als Erstsprache oder als Zweitsprache sowie des gestörten Spracherwerbs
  - der Bedeutung der Sprache für die Entwicklung und für das Funktionieren von Kultur und von einzelnen Kulturen
- einen vertieften Einblick in die Struktur einzelner Sprachen. Neben den im Curriculum hauptsächlich vertretenen Sprachen Deutsch und Englisch sowie den romanischen Sprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch) erwirbt jeder Studierende vertiefte Strukturkenntnisse in mindestens einer sogenannten "Non-Standard Average European language" (d.h. alle Sprachen außer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch, vgl. Whorf 1939).
- sichere Kenntnisse empirischer Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
<b>Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft</b>	<b>45</b>		

Pflichtbereich		35	
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis			15
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung			20
Wahlpflichtbereich		10	
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft			5
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft			5
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>45</b>		
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>30</b>		
<i>gesamt</i>	120		

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist. <sup>3</sup>Innerhalb der Bereiche und/oder Unterbereiche können die Module noch weiter gegliedert werden; dies dient jedoch lediglich der übersichtlichen Darstellung der Module.

(3) Das Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Hauptfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Hauptfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

#### § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis sprachwissenschaftlicher Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Bereich philologischer Fächer (klassische oder moderne Sprachen) (entsprechend dem an der JMU unter anderem für die Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Sinologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Aus dem Bereich der Sprachpraxis der jeweiligen Philologien können dabei insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Die benötigten Kompetenzen werden an der JMU beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik und Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft vermittelt,

- c) die Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Englisch gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- d) Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. <sup>2</sup>Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Allgemeinen und Angewandten Sprachwissenschaft erhalten zu können. <sup>3</sup>Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst. a) genannten Erst-Studium,
  - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
  - b) Nachweis des Erwerbs von 140 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat,
3. sowie Nachweise über das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. c) und d) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs).

(4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) sowie der erforderlichen Sprachkenntnisse (Abs. 1 Buchst. c) und d)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft. <sup>2</sup>Die Regelungen des § 14 AS-PO finden entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen,

soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) <sup>1</sup>Im Falle des Nichtvorliegens einer der in Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium im Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. <sup>2</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis d) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft zugelassen.

(7) <sup>1</sup>Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Bachelor-Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 140 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Bachelor-Studiengang,
- b) den Nachweis sprachwissenschaftlicher Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten aus dem Bereich philologischer Fächer (klassische oder moderne Sprachen) (entsprechend dem an der JMU unter anderem für die Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russische Sprache und Kultur und Sinologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema). Aus dem Bereich der Sprachpraxis der jeweiligen Philologie können dabei insgesamt bis zu 20 ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Die benötigten Kompetenzen werden an der JMU beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Studienfächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik und Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft vermittelt,
- c) die Fähigkeit zur selbstständigen Sprachverwendung in Englisch gemäß der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- d) Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

<sup>2</sup>Der endgültige Zugang hängt davon ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Ist dies nicht der Fall, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren (auflösende Bedingung).

(8) <sup>1</sup>Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

## **§ 5 Kontrollprüfungen**

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

Gemäß von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft aus 3 Mitgliedern.

## 2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

### § 7 fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

### § 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

### § 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Die Bildung der Studienfachnote für das MA-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussarbeit im Fach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtsamtnote</i>
<b>Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft</b>	<b>75</b>					75/120
Pflichtbereich		35				
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis			15	15/35	35/75	
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung			20	20/35		
Wahlpflichtbereich		10			10/75	
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft			5	5/10		
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft			5	5/10		
Abschlussarbeit		30			30/75	
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>45</b>					
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Master-Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtsamtnote</i>

						<i>note</i>
<b>Hauptfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft</b>	<b>45</b>					45/120
Pflichtbereich		35				
Unterbereich Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis			15	15/35	35/45	
Unterbereich Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung			20	20/35		
Wahlpflichtbereich		10				
Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft			5	5/10	10/45	
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft			5	5/10		
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)</b>	<b>75</b>					75/120
<i>gesamt</i>	120					

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**



# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Deutsche Philologie, Neuphilologisches Institut, Institut für Altertumswissenschaften)

**Legende:** B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Unterbereich: Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis (15 ECTS-Punkte)</b>											
04-MA-Ling-Forsch1	2016-SS	Sprachwissenschaftliche Forschungspraxis 1	K(2)	15	1		NUM	Referat (ca.45 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.) und Hausarbeit (25 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) Kann je nach Lehrangebot auch mit 1 SWS angeboten werden
		<i>Topics in Linguistic Research 1</i>									
<b>Unterbereich: Praxis der strukturellen Sprachbeschreibung (20 ECTS-Punkte)</b>											
04-MA-Ling-Spraprax	2016-SS	Sprachpraxis NSAEL	Ü(6)	10	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		6) NSAEL: Non-Standard „Average“ European Language  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als S(eminar) und/oder mit 4 SWS angeboten werden
		<i>Language Experience NSAEL</i>									

Kurzbezeichnung	Versions	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MA-Ling-Desk	2016-SS	Sprachbeschreibung <i>Descriptive Linguistics</i>	R(1)	10	1		NUM	Schriftliche Arbeit (ca. 30 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
<b>Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Unterbereich Allgemeine Sprachwissenschaft (5 ECTS-Punkte)</b>											
04-MA-Ling-Phono	2016-SS	Phonologie <i>Phonology</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Morph	2016-SS	Morphologie <i>Morphology</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Synt	2016-SS	Syntax <i>Syntax</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Sem	2016-SS	Semantik <i>Semantics</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden

Kurzbezeichnung	Versions	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								(ca. 15 S.)			
04-MA-Ling-Pragma	2016-SS	Pragmatik <i>Pragmatics</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-MA-Ling-Hist	2016-SS	Sprachwandel <i>Language Change</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.))	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Var	2016-SS	Sprachliche Variation <i>Linguistic Variation</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA-Ling-Disk	2016-SS	Diskurs <i>Discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
Unterbereich Angewandte Sprachwissenschaft (5 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Versio n	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MA- Ling- SystVar	2016- SS	System und Variabilität <i>System and Variability</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- Text	2016- SS	Text und Diskurs <i>Text and Discourse</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- Komm	2016- SS	Kommunikation und Kultur <i>Communication and Culture</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- Entw	2016- SS	Entwicklung und Erwerb <i>Development and Acquisition</i>	S(2)	5	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) mit Verschriftlichung (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch  6) kann je nach Lehrangebot / Teilnehmerzahl auch als V(orlesung) oder Ü(bung) angeboten werden
04-MA- Ling- BPrax	2016- SS	Berufungsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Allgemeinen und angewandten Sprachwissenschaft <i>Experiential Internship for Students of General and Applied Linguistics</i>	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		5) Dauer des Praktikums ca. 4 Wochen
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MA-Ling-MA	2016-SS	Masterarbeit Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft		30	1		NUM	Masterarbeit (ca. 70 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
		<i>Master Thesis General and Applied Linguistics</i>									

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Dezember 2015.

Würzburg, den 13. Januar 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 13. Januar 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Januar 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Januar 2016.

Würzburg, den 14. Januar 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel